

2583/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller ,Wimmer,Brix  
und Genossen  
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend Deponieverordnung

Im Rahmen der Deponieverordnung wurde bei Festlegung der Grenzwerte für elektrische Leitfähigkeit eine Ausnahme für höhere Grenzwertvorschriften zugebilligt, jedoch wurde außer Acht gelassen, daß der mit der elektrischen Leitfähigkeit konform gehende Wert für Abdampfückstände einer gleichwertigen Regelung bedarf. In der Regel wird bei einem der über den gegebenen Grenzwert bescheidmäßig bewilligten Leitfähigkeitswert der ordnungsgemäß definierte Grenzwert für den Abdampfungsrückstand überschritten. Somit ist die eingeräumte Ausnahmebestimmung in den seltensten Fällen umsetzbar bzw. wirksam. Dies ist insbesondere für Betreiber von Reststoffdeponien mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, obwohl eine ökologisch negative Auswirkung bei einer Beanspruchung einer parallelen Ausnahmegewilligung nicht gegeben wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

- 1 . Welche Möglichkeiten sehen Sie, um eine parallele Ausnahmegewilligung für höhere Grenzwerte für elektrische Leitfähigkeit und Abdampfückstände zu ermöglichen?
2. Können Sie sich vorstellen, im Rahmen der Deponieverordnung beim Grenzwert von Abdampfückstand analog den Bestimmungen für elektrische Leitfähigkeit Ausnahmen für einzelne Abfallarten bei Vorschreibung von höheren Grenzwerten zuzulassen?